

AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2017	2 - 6

Herausgeber und Druck:
Stadt Herten
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der
Stadt Herten und dem Bürgerbüro
Westerholt

Ausgabennummer: **24/2017**
Ausgabetag: **11.11.2017**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:
Zimmer: 107
Telefon: 02366 / 303-356
E-Mail: j.doering@herten.de
Homepage: www.herten.de



1. Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat die Beauftragte des Landes NRW für die Stadt Herten anstelle des Rates der Stadt Herten mit Beschluss vom 02.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	194.606.612 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	203.417.375 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	188.612.386 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	188.669.166 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	7.853.430 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.383.200 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.672.670 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.003.782 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
4.529.800 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

19.055.200 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

330.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 285 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 795 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 480 v. H. |

(Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, weil die Stadt Herten aufgrund der Realsteuergesetze die vorgenannten Steuern aufgrund einer Hebesatzsatzung erhebt.)

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan soll der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2018 wieder hergestellt werden. Die im Sanierungsplan enthaltenen Maßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das folgende Rechtswirkungen:

1. kw-Vermerke Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
2. ku-Vermerke Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 9

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich im Sinne der §§ 81 Abs. 2 Nr. 2 und 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW.

§ 10

Zur flexiblen Haushaltsführung werden folgende Regelungen getroffen:

1. Alle Aufwendungen eines Fachbereiches werden zu einem Budget zusammengefasst, sie sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Gleiches gilt fachbereichsübergreifend auch für die Aufwendungen des Zentralen Betriebshofes.

Hiervon ausgenommen sind:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- nicht zahlungswirksame Aufwendungen
- Aufwendungen der Fachbereiche an den ZBH für Reinigung und allgemeine Leistungen
- Beschaffungen zu Festwerten
- Aufwendungen kostenrechnender Einrichtungen (Gebührenhaushalte)
- der allgemeine Geschäftsbedarf (Sachkonten 54319800-54319814)

2. Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind fachbereichsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.
3. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie zum selben Projekt gehören. Mehreinzahlungen für Investitionen innerhalb eines Projektes berechtigen zu einer Erhöhung der Auszahlungen für das jeweilige Projekt.
4. Mehrerträge/-einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen, die unmittelbar hierdurch entstehen, verwendet werden.

5. Mehrerträge und Mehreinzahlungen berechtigen zu korrespondierenden Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen in folgenden Fällen:
 - zweckgebundene Erträge/Einzahlungen im Rahmen ihrer Zweckbindung
 - Erträge aus Benutzungsgebühren im Rahmen der jeweiligen Gebührenhaushalte
6. Alle Aufwendungen bei internen Leistungsbeziehungen sind produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig, Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Mehraufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen sind aus der Kontengruppe Sach- und Dienstleistungen zu decken.
7. Die Aufwendungen des Geschäftsbedarfes (Sachkonto 543198xx) werden zunächst nur zu zwei Dritteln freigegeben, die weitere Freigabe erfolgt dann im laufenden Geschäftsjahr durch den Stadtkämmerer.
8. In Einzelfällen über diese Regelungen hinausgehende Deckungsmöglichkeiten werden produktbezogen im Haushaltsplan gesondert ausgewiesen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Herten für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) erforderliche Genehmigung der Fortschreibung 2017 des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung durch Verfügung vom 10.11.2017 – Aktenzeichen 31.1.20.06-001/2016.0005 – erteilt worden.

Die Bestandskraft der Genehmigungsverfügung wurde durch Erklärung des Rechtsmittelverzichts gegenüber der Bezirksregierung mit Schreiben vom 10.11.2017 herbeigeführt.

Das Anzeigeverfahren an die Aufsichtsbehörde wurde am 03.11.2017 durchgeführt.

Gem. § 80 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen im Anschluss an diese Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Finanzmanagement der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, Zimmer 208/209, zu den Öffnungszeiten.

- montags, 08.00 - 16.00 Uhr
- dienstags, mittwochs und freitags 08.00 - 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr.

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, den 10.11.2017

Der Bürgermeister

i. V.



Matthias Steck
Stadtkämmerer